

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Band: 20 (1922)

Artikel: Die politische Vorgeschichte zum Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845
Kapitel: Die ultramontane Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gleich der Gegensätze führen können, aber nichts deutete darauf hin, daß man hier im Interesse des Ganzen seine Sonderinteressen zu opfern bereit gewesen wäre.

2. Die ultramontane Schweiz.

Seit dem erfolgreichen Vordringen der radikalen Bewegung, vor allem nach der Aufhebung der aargauischen Klöster und dem Tagsatzungsbeschluß, welcher die Maßnahme Aargaus sanktionierte, trat eine straffere, für die Oppositionspolitik geeignetere Organisation der ultramontanen Kräfte in der Schweiz zutage. Durch traditionelle Rücksichten, innerstaatliche Verschiedenheiten und divergierende politische Interessen getrennt, stellten bis dahin die ultramontanen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell I.-Rh. noch nicht den mächtigen Block dar, welcher imstande gewesen wäre, die gegnerische Mehrheit, wenn nicht zu zertrümmern, so doch für immer zu spalten. Erst durch das Übergreifen des politischen Kampfes auf das konfessionelle Gebiet und nach den Angriffen auf den Bundesvertrag von 1815 war es den ultramontanen Führern gelungen, die betreffenden Stände zu einer Interessengemeinschaft zusammenzuführen und in der Religionsgefahr einen Anhaltspunkt für eine gemeinsame, konsequente Politik zu finden. Gemeinsame Konferenzen zur Aussprache über die Richtlinien der zu befolgenden Politik waren sprechende Symptome für die separatistischen Tendenzen der ultramontanen Kantone. Immerhin machten lokale, strategische und ökonomische Gründe ein festes Gefüge unmöglich, indem die abseitsliegenden Kantone Wallis, Freiburg und das isolierte Appenzell I.-Rh. noch zu sehr auf ihre Beziehungen zu den andersgesinnten Nachbarn angewiesen waren. Ein um so engeres Zusammengehen griff dagegen zwischen Luzern, den Urkantonen und Zug Platz. Sie stellten den Kern der ultramontanen Schweiz dar, während die übrigen Stände vorerst nur durch ihre moralische Unterstützung Nutzen bringen konnten.

a) Luzern und die Bundesgenossen.

Die Leitung der ultramontanen Politik lag in den Händen Luzerns. Seiner Regierung, seit dem politischen Umschwunge im Jahre 1844 von einer ultramontanen Mehrheit beherrscht,

war es ein Leichtes, im eigenen Kanton eine konsequente ultramontane Politik durchzuführen. Der durch direkte Wahl aus dem Volke hervorgegangene Große Rat entbehrte der nötigen intellektuellen Kräfte, um eine wirksame Opposition erstehen zu lassen; vielmehr sanktionierte er, vom Klerus inspiriert, in den meisten Fällen die Maßnahmen der Regierung. In ihm dominierte weniger der Gedanke, die Wohlfahrt des Volkes zu fördern und dem staatlichen Leben eine natürliche Entwicklung zu ermöglichen, als der Grundsatz, alles den religiösen und kirchlichen Interessen unterzuordnen. Nicht das nützliche Bestreben, fruchtbare Beziehungen mit den benachbarten Ständen, überhaupt den einzelnen Gliedern des Bundes, zu pflegen, war bestimmend für die Handlungen dieser Volksvertretung, sondern konfessionelle Engherzigkeit und mißtrauische Verslossenheit gegenüber dem Neuen, das im Werden war, bildete ihr Hauptcharakteristikum. Der Ultramontanismus in reinster Form kam hier zur Geltung. Nachdem die liberaldenkenden Führer durch den Umsturz der Verfassung von der Bildfläche verschwunden, nahmen Männer wie Großrat Joseph Leu von Ebersol, Regierungsrat Const. Siegwart-Müller, Staatsschreiber Bernhard Meyer u. a. ihre Stelle ein. Ihr extrem kirchlicher Geist, der nach einer von der Geistlichkeit geleiteten Herrschaft strebte, ihr doktrinäres, von geringer politischer Begabung gekennzeichnetes Wesen prägte der damaligen luzernischen Politik den intransigenten Charakter auf, der trotz der drohenden Gefahr zu keinen Konzessionen bereit war. Und weniger als je hatte man gerade jetzt die Absicht, sich neuen Grundsätzen zuzuwenden. Im Gegenteil, das mißglückte Freischarenunternehmen vom 8. Dezember 1844 erschien als eine Gottesfügung zugunsten der eigenen Sache und bot der Regierung den willkommenen Anlaß, ihre Stellung mit weitem Mitteln zu stärken, dem Radikalismus im eigenen Kanton sowohl als bei den Nachbarn aufs neue den Krieg zu erklären. Der Kampf galt den Angriffen auf religiöse Anschauungen und vor allem politischen Prinzipien, den Hetzern gegen die Jesuiten und den Feinden der Kantonsouveränität. Rücksichtslos wurde er geführt und um so erbitterter, je drohender die gegnerische Propaganda zu werden begann.

Die Situation, wie sie durch den Freischareneinbruch vom 8. Dezember geschaffen wurde, stellte die Regierung vor Aufgaben, die ohne Verzug gelöst werden mußten. Einmal galt es, von den beteiligten Kantonen Genugtuung für die blutigen Vorkommnisse und Garantien gegen ähnliche Grenzverletzungen zu erhalten, dann aber die Ruhe im eigenen Kanton wieder herzustellen und so zu sichern, daß das Volk vor ähnlichen Vorfällen bewahrt blieb.

Die Schritte, welche die luzernische Regierung unmittelbar nach dem 1. Freischarenzug bei den Ständen Aargau, Bern, Baselland und Solothurn und später bei sämtlichen Kantonen unternahm, bezweckten einerseits die formelle Mißbilligung des Freischarenwesens und andererseits die gerichtliche Bestrafung der Beteiligten. Auf letztere Forderung wurde besonders Gewicht gelegt, da man erst nach ihrer Erfüllung die Mißbilligung bestätigt sah. Wie vorauszu- sehen war, trat man im allgemeinen auf die Begehren Luzerns nicht ein. Bern und Aargau allein desavouierten die Teilnahme am Freischarenzug; Baselland und Solothurn dagegen hielten selbst eine Beantwortung des luzernischen Schreibens für überflüssig. Eine gerichtliche Verfolgung der Freischärler aber lehnte man in globo ab, und nur Baselstadt glaubte verpflichtet zu sein, die drei einzigen Teilnehmer strafgerichtlich aburteilen zu lassen. Ebenso wenig fand der Vorschlag Luzerns, auf dem Wege der Kantonalgesetzgebung wirksame Schranken gegen die Freischaren aufzurichten, die ungeteilte Zustimmung der radikalen Stände¹⁾.

Hatte die luzernische Regierung mit ihren Forderungen an die Stände mehr oder weniger Fiasko gemacht, so setzte sie mit um so größerer Energie im eigenen Machtbereich die Verwirklichung ihrer Pläne durch. Im Bestreben, die gesetzliche Ordnung so rasch als möglich wieder herzustellen, ließ man alle Gebote politischer Klugheit unbeachtet und griff zu einem System der Pazifikation, das die Oppositionselemente für die Dauer ausschalten und dem Kanton ein politisch einheitliches Gepräge geben sollte. Anstatt in großzügiger Politik, mit Ausnahme einiger weniger Führer, eine allge-

¹⁾ Vgl. Kreisschreiben Luzerns vom 18. XII. 1844 (E. E. 10, St.-A. Basel).

meine Amnestie auszusprechen und damit der radikalen Gegnerschaft wenigstens die Spitze zu nehmen, ging man daran, in einem Riesenprozeß die Schuld der Einzelnen festzustellen und so den Feind physisch statt moralisch zu vernichten. Neue Angriffsflächen für den Gegner und neues Öl ins radikale Feuer. Wo der Aufruhr am meisten Unterstützung gefunden, zogen Truppen ein zur Sicherung der Ruhe und zur Züchtigung. Und um die militärische Besetzung zweckmäßig zu leiten, die am Aufruhr beteiligten Personen habhaft zu machen, wurde in der Person des Regierungsrats Kost ein besonderer Regierungskommissär ernannt, der auf seiner Exekutionsreise den Verfolgungseifer der Regierung eher noch überbot¹⁾. Außerdem begann ein außerordentliches Verhöramt seine Tätigkeit, um den Gang der Justiz zu beschleunigen und so rasch als möglich die Gefahr erneuten Widerstandes zu heben.

Damit waren jedoch die Verfolgungsmittel der Behörden noch nicht erschöpft. Während der Große Rat für die „glückliche Errettung“ des Kantons ein alljährlich zu begehendes Dankfest festsetzte und denjenigen Milizpflichtigen, welche sich am 8. Dezember „auszeichneten“, Belohnung und öffentliche Anerkennung zukommen ließ²⁾, legte die Regierung den Schuldigen und Beschuldigten neue drückende Lasten auf. Die außerordentlichen Polizei- und Militärmaßnahmen zur Unterdrückung des Aufruhrs hatten der Staatskasse bedeutende Summen entzogen und eine derart mißliche Finanzlage geschaffen, daß unverzüglich neue Einnahmequellen erschlossen werden mußten. Was lag nun näher, als dieses fühlbare Defizit kurzerhand von denjenigen decken zu lassen, welche die indirekten Urheber der Finanzmisère zu sein schienen. Den luzernischen Freischärlern war ein neuer, empfindlicher Hieb zgedacht. Ohne Bedenken ging die Regierung daran, den Privatbesitz dieser Leute in ausgiebiger Weise zur Sanierung der staatlichen Finanzverhältnisse heranzuziehen. Man schritt zu Vermögens- und Güterkonfiskationen, zur

¹⁾ Vgl. Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat vom 31. XII. 1844 (Verhandlungen der Kantonsbehörden 9, p. 5–30, [St.-A. Luzern]).

²⁾ Dekrete vom 4. und 5. Januar 1845 (Verhandlungen der Kantonsbehörden 9, p. 31–33, [St.-A. Luzern]).

Schließung von Geschäftshäusern und Hinterlegung von Kautionen, zum Verbot von Schuldzahlungen an Landesflüchtige und zu andern Maßregeln, welche der Staatskasse Gewinn bringen konnten¹⁾. Eine Milderung oder gar Aufhebung dieser drückenden Bestimmungen durch den Großen Rat war nicht zu erhoffen. Über die heftige Opposition der wenigen liberalen Mitglieder hinweggehend und obwohl ein Rechtskundiger wie Kasimir Pfyffer die Maßnahmen der Regierung als im Widerspruche mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den im Kanton Luzern aufgestellten Gesetzen erklärte, billigte er nicht nur die regierungsrätlichen Anordnungen, sondern fügte noch eine neue hinzu. Am 7. Januar 1845 änderte er das Gesetz über die Konkurs- und Kollokationsordnung vom 10. März 1832 in der Weise, daß beim Konkurse eines Aufruhrbeteiligten dem Fiskus wesentliche Vorteile gegenüber andern Gläubigern eingeräumt wurden²⁾.

Damit schien der Absicht, für die materiellen Interessen des Staates zu sorgen und die Schuldigen auch finanziell büßen zu lassen, Genüge getan. Auch gewissen Mächenschaften einzelner Flüchtlinge, um ihr gesamtes Vermögen aus dem Kanton zu ziehen, glaubte man dadurch wirksam begegnet zu sein. Wie nachteilig jedoch diese willkürlichen Eingriffe in die bestehenden Rechtsverhältnisse auch für den Staat wirken sollten, zeigte sich bald. Die Hemmungen im Geschäftsverkehr des eigenen Kantons wären noch zu ertragen gewesen; fühlbarer machten sich schon die ungünstigen Wirkungen auf die Handelsbeziehungen mit andern Kantonen. Was aber der Regierung am meisten Sorge bereitete, war der Stimmungsumschwung, den diese unklugen Maßnahmen, noch mehr als alle Propaganda, im Volke der radikalen Kantone herbeiführen mußten. Jetzt konnten neue Waffen gegen den Ultramontanismus geschmiedet werden; galt es doch, nicht nur gegen die Jesuiten zu kämpfen, sondern auch gegen ein brutales Regierungssystem und gegen herzlose

¹⁾ Vgl. die regierungsrätlichen Dekrete vom 10., 11., 20. und 23. XII. 1844 (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

²⁾ Verhandlungen der Kantonsbehörden 9, p. 28. Regierungsrätliche Verordnung über Sicherung der Ansprachen des Staates an den am Aufruhr Beteiligten (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

Verfolgungssucht. Daß man diesen neuen Trumpf in die Hände der Radikalen spielte, war die große Unklugheit, welche die luzernische Regierung und Volksvertretung beging. Erst als die Regierungen von Bern, Aargau, Zürich¹⁾, Waadt, Genf, Schaffhausen und selbst der preußische und badische Gesandte im Namen von Handelsorganisationen und auch einzelner geschädigter Kaufleute Vorstellungen gegen die Dekrete erhoben und um ihre Aufhebung ersuchten, erteilte der Große Rat am 1. Februar dem Regierungsrate die Vollmacht, in gegebenen Fällen „von dem ihm durch Gesetze und benanntes Dekret²⁾ eingeräumten Vorrechte für die Ansprachen des Staates an einzelnen Aufrührern ganz oder teilweise keinen Gebrauch zu machen³⁾“. Um aber gleichwohl dem Staate die so notwendigen Geldmittel zu verschaffen, wurde dem Regierungsrate ein unbeschränkter Kredit eröffnet und die Kompetenz eingeräumt, Staatsanleihen aufzunehmen⁴⁾.

Wie wenig im übrigen, trotz der gemachten Erfahrungen, die Regierung von den Richtlinien ihrer bisherigen Politik abging, bewiesen ihre weiteren Maßnahmen. Sie zeugten ebenso deutlich wie die frühern einerseits vom festen Entschluß, alle etwa dem bestehenden System gefährlich werden den Elemente zu beseitigen, anderseits von der Furcht, der Radikalismus könnte trotz allem auf luzernischem Boden mehr Raum gewinnen und zu neuen Gewalttaten schreiten. Die Polizei verdoppelte ihre Wachsamkeit; auch erhielt sie von der Regierung bestimmte Instruktionen für ihre Tätigkeit. Da sich am 8. Dezember auch eine große Zahl einheimischer und fremder Gesellen durch ihr Treiben gegen die Regierung bemerkbar machten, hob diese alle Vereine von schweize-

¹⁾ Zürich delegierte die Regierungsräte Bluntschli und Wild nach Luzern (Verhandlungen der luzernischen Kantonsbehörden 9, p. 43).

²⁾ Siehe p. 244.

³⁾ Verhandlungen der luzernischen Kantonsbehörden 9, p. 69.

⁴⁾ Die Regierung hielt es dabei für angemessen, trotz der Angebote aus dem Auslande, zunächst die Hilfsquellen des eigenen Landes in Anspruch zu nehmen. So erhielt sie am 24. II. 1845 vom Abt von St. Urban Fr. 26 000 zum Zinse von 2^o/_{oo}; auch das Kloster Einsiedeln und andere Korporationen sollen bedeutende Beiträge geliefert haben. (Freischarenakten, St.-A. Luzern; J. M. Rudolf, Geschichte der Ereignisse in der Schweiz seit der aargauischen Klösteraufhebung bis zum Sonderbund, p. 44).

rischen oder fremden Handwerksgesellen im Kanton Luzern auf und verbot neue Gründungen für die Zukunft¹⁾. Und um nicht nur dem innern, sondern auch dem äußern Feind die Möglichkeit zu nehmen, die Ruhe des Kantons zu stören, hatte am 4. Januar 1845 der Große Rat ein Gesetz gegen die Freischaren erlassen, „wodurch diesen Horden die Gewißheit werden soll, daß, sollten sie je wieder einen Räuber- oder Mörderzug versuchen, sie ein Vertilgungskampf auf hiesigem Gebiet erwartet“²⁾. Die Bildung von Freischaren im eigenen Kanton sowohl, als auch der Eintritt in bewaffnete Gesellschaften anderer Kantone war damit verboten und Zuwiderhandelnden die Strafe für Hoch- und Landesverrat angedroht. Dem Volke wurde ferner die Pflicht auferlegt, eingedrungene Freischaren als Gebietsverletzer, Räuber und Mörder zu vertilgen. Damit es aber vor jeder Ansteckung durch den Radikalismus, der „gottlosen, heuchlerischen Arglist“, bewahrt werde, nahm die Regierung auch den Kampf gegen die radikale Presse und Literatur auf. In Preßprozessen, Zeitungsverboten³⁾, Konfiskationen von Broschüren und Belohnungen für die Ermittlung von Verfassern und Verbreitern radikaler Schriften glaubte man die wirksamsten Mittel gefunden zu haben, um den aufrührerischen Tendenzen im eigenen Kanton den Boden zu entziehen.

Den einzig möglichen Weg jedoch, welcher sicher zu diesem Ziel geführt hätte, und den zu betreten schon längst das bloße politische Verständnis gebot, beging man nicht. An den Verzicht auf die Jesuitenberufung dachten Regierung und Volksvertretung weniger als je, ja man zögerte nicht, der extrem ultramontanen Tendenz durch die Begünstigung anderer kirchlicher Orden noch mehr Vorschub zu leisten⁴⁾.

¹⁾ Um die Zusammenkunft größerer Menschenmassen zu verhindern, ließ man sogar den Gottesdienst in der Christnacht ausfallen (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

²⁾ Verhandlungen der luzernischen Kantonsbehörden 9, p. 30.

³⁾ U. a. wurden der „Guckkasten“, der „Schweizerbote“, der „Schweiz. Beobachter“, die „Bernertzeitung“ und der „Landbote“ für den ganzen Kanton verboten.

⁴⁾ So wurde in der Gemeinde Hochdorf der als eine Verzweigung der Gesellschaft Jesu geltende „Orden der göttlichen Vorsehung“, welcher sich nach und nach des weiblichen Unterrichts bemächtigte, stillschweigend ein-

Freundnachbarlichen Warnungen lieh man kein Ohr und beantwortete sie in einer Weise, die keine Vermittlungshoffnung mehr aufkommen ließ. Sowohl Bern als Zürich¹⁾ versuchten noch in letzter Stunde auf dem Wege freundschaftlicher Einwirkung die Luzerner Regierung zur Versöhnlichkeit umzustimmen und sie durch den Hinweis auf die Gefahren, welche den Frieden in der Eidgenossenschaft aufs Spiel setzten, zur Zurücknahme des Jesuitenbeschlusses zu bewegen. Die Intervention blieb ohne jeden Erfolg. Während man die Berner Regierung mit der bloßen Behauptung abspies, durch die Jesuitenberufung nichts Rechtswidriges begangen und stets die Bundespflichten strikte beobachtet zu haben, wurde der vorörtliche Schritt mit einer eingehenden und weit ausholenden Motivierung des luzernisch-ultramontanen Standpunktes beantwortet²⁾. Die Regierung suchte in diesem Dokument, das ebensostark den Charakter einer Anklageschrift gegenüber den radikalen Treibereien an sich trug, Punkt für Punkt der radikalen Argumentation zu widerlegen und nochmals den unumstößlichen Beweis zu erbringen sowohl für die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens als für die Reinheit ihrer Absichten. Sie erklärte dagegen die Tendenzen der Radikalen als nicht nur gegen den Jesuitenorden gerichtet, sondern vielmehr gegen die Verfassung und verfassungsmäßigen Behörden Luzerns, gegen die Rechte des Bundes, der einzelnen Kantone und der katholischen Bevölkerung. Von der Erkenntnis ausgehend, daß „der radikalen Partei gegenüber Konzessionen weiter nichts als Reiz-

geführt (vgl. Leemann, Das rote Büchlein oder der Freischarenzug und das Schicksal der Gefangenen in Luzern im April 1845, p. 60; J. J. Leuthy, Geschichtliche Darstellung der Ereignisse in der Schweiz, p. 36).

¹⁾ Bern am 10. I. 1845 (vide p. 229); Zürich am 27. XII. 1844 durch die Delegation des neugewählten Bürgermeisters Dr. Zehnder, des Staatsrates M. F. Sulzer und des 2. Staatsschreibers G. v. Wyss.

²⁾ Luzern an Zürich vom 1. II. 1845 (Verhandl. der luz. Kantonsbeh. 9, p. 57—68); Kreisschreiben Luzerns an sämtliche Stände vom 1. II. 45 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern); J. Baumgartner charakterisiert diese Antwort Luzerns als „das bedeutsamste Aktenstück zur richtigen Würdigung der reformierterseits beabsichtigten Einnischung in die Angelegenheiten der andern Konfession.“ (Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, p. 208 A).

mittel zu neuer Gier“ seien, werden daher die radikalen Postulate vollständig ablehnend beantwortet. An diese politischen Motive reiht das Antwortschreiben die rechtlichen. Dazu boten die dehnbaren, für jeden Standpunkt passenden Artikel des Bundesvertrages die willkommenen Grundlagen. Während auf der einen Seite nochmals mit aller Nachdrücklichkeit die aus dem Bundesvertrage abzuleitende und den Jesuitenbeschluß stützende Kantonsouveränität in Anspruch genommen wird, spricht man auf der andern dem Artikel 8¹⁾ des Bundesvertrages die Beziehung zum gegebenen Fall entschieden ab. Und am Schlusse zur Verteidigung des konfessionell-katholischen Standpunktes übergehend, erklärt das Schriftstück in aller Schärfe als Hauptgrund zur Jesuitenberufung die Sorge, durch Förderung der christlichen Erziehung die drohende Demoralisation in Kirche und Staat zu verhindern. Dies alles trotz der Erkenntnis, der sich auch der luzernische Regierungsrat nicht verschließen konnte und die er in die bezeichnenden Worte faßte: „wir wissen zwar wohl, welche Besorgnisse in dieser Beziehung bei vielen redlich gesinnten Eidgenossen herrschen; ja wir können es nicht verargen, wenn ihrem Glauben treu ergebene Protestanten den Einfluß dieses Ordens ungern sich ausbreiten sehen, indem ihnen nicht unbekannt sein kann, daß dessen Stiftung vorzüglich zur Hebung und Ausbreitung des katholischen Glaubens erfolgt ist“²⁾.

Vom selben Geist wie die Antwort auf die vorörtlichen Vorschläge war auch die luzernische Tagsatzungsinstruktion inspiriert. Es galt nochmals, durch die geeigneten Vertreter³⁾ vor der obersten Instanz des Bundes den ultramontanen Föderalismus gegen die Attacken der radikalen Partei verteidigen zu lassen. Das Hauptgewicht aber legte die Instruktion auf die Freischarenfrage. In den Augen der Ultramontanen war die Lösung dieser Angelegenheit gleich-

¹⁾ vide vorstehende Mitteilungen.

²⁾ Luzern an Zürich vom 1. II. 1845 (Verhandlungen der luzernischen Kantonsbehörden 9, p. 65).

³⁾ Als Tagsatzungsgesandte wurden gewählt: K. Siegwart-Müller und Staatsschreiber Bernh. Meyer.

bedeutend mit der Befreiung von einem Grundübel, das nicht nur den Frieden, sondern geradezu die Existenz der Eidgenossenschaft bedrohte. Der Gesandtschaft gab man daher in erster Linie den Auftrag, in folgenden Punkten eine Einigung unter den Ständen zu erzielen:

1. Das Verbot von Freischaren, wie es vom Vorort formuliert wurde, ist zum Bundesbeschluß zu erheben.

2. Falls der verfassungsmäßige Rechtszustand in einem Kanton durch Freischaren eines andern Standes gestört oder aufgehoben worden ist, hat der Bund für Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu sorgen.

3. Wenn die Frage, ob eine Entschädigung zu entrichten sei, vom beklagten Kanton bestritten wird, hat das eidgenössische Recht zu entscheiden.

4. Weigert sich der beklagte Stand, die Schiedsrichter zu ernennen, so bestellt sie die Tagsatzung oder, wenn diese nicht versammelt ist, der eidgenössische Vorort.

Für die Behandlung der Jesuitenfrage enthielt die Instruktion folgende Weisungen:

1. „Die Gesandtschaft wird betreffend den 1. Artikel des vorörtlichen Antrages hinsichtlich der Jesuiten sich auf den Bundesvertrag beziehen und nachweisen, daß besondere Tagsatzungsverfügungen nicht nötig seien. Sie erhält übrigens Vollmacht, dazu mitzuwirken, daß die Tagsatzung anerkenne: Beschlüsse über die Aufnahme und Wegweisung von geistlichen Orden, die durch die katholische Kirche anerkannt sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikel 12 des Bundesvertrages, fallen in das Gebiet der Kantonsouveränität.

2. Betreffend den 2. Artikel des gleichen Antrages wird die Gesandtschaft einfach auf den vorjährigen Beschluß über den Antrag von Aargau hinsichtlich der Ausweisung der Jesuiten sich berufen.

3. Die Gesandtschaft wird zu einer Einladung an den Stand Luzern, auf die Berufung der Jesuiten Verzicht zu leisten, nicht stimmen¹⁾.

¹⁾ Verhandlungen der Kantonsbehörden. 9, p. 56, 57.

Während die Tagsatzungsinstruktionen der radikalen Stände das Freischarenwesen lediglich als Folge der ultramontanen Jesuitenpolitik erklärten und daher erst nach Erledigung der Jesuitenfrage behandelt wissen wollten, schob die luzernische Instruktion und mit ihr die gesamte ultramontane Schweiz die Freischarenfrage in den Vordergrund. Hinter ihr verschanzte man sich, um über die Schwächen der eigenen Position leichter täuschen zu können. Es fehlte auch nicht an Stimmen unter den Ultramontanen, selbst im konservativen Lager Luzerns nicht, die auf die zahlreichen Angriffspunkte hinwiesen, welche die ultramontane Politik bot und die Jesuitenberufung inbezug auf die innere und äußere Lage des Kantons als eine höchst unkluge und verkehrte, mit den beklagenswertesten Folgen verbundene Maßnahme bezeichneten¹⁾. Doch auch hier, wie überhaupt in den maßgebenden Kreisen der ultramontanen Schweiz, ließ man sich zu sehr von der Befürchtung leiten, daß ein Nachgeben in der Jesuitenfrage unfehlbar zu einer Hegemonie des Radikalismus führen würde. Dazu kam die Überzeugung, daß sowohl in der kantonalen als auch in der eidgenössischen Politik von einem gefährlichen Einfluß der Jesuiten nicht die Rede sein könne und aus diesem Grunde mit um so größerer Berechtigung die Angriffe der Radikalen mit allen verfügbaren legalen Mitteln abzuweisen seien.

Die Haltung Luzerns trug nicht dazu bei, die Gegensätze zu mildern. Unverkennbar verschärfte sich die Situation. In Luzern hatte man das radikale Manöver, das zuerst mit freundeidgenössischen Ratschlägen, dann mit Drohungen operierte, schon längst durchschaut und seine Maßnahmen darnach gerichtet. Die Hoffnung, daß durch ein Machtwort der Tagsatzung dem Streite ein Ende bereitet werden könne, schwand allmählich nicht nur auf radikaler Seite, sondern auch im ultramontanen Lager. Anstatt eines friedlichen Ausgleichs wurde eine neue Gewalttat gegen die ultramontanen Stände in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Es galt daher, den zgedachten Hieb rechtzeitig zu parieren und zwar durch den zweckmäßigen Ausbau der

¹⁾ Vgl. Brief Ph. A. v. Segesser an Blösch vom 30. XI. 1844 (Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XI. p. 142).

eigenen Wehrkraft und die planmäßige Ausnützung der verfügbaren Mittel. Schon die Ereignisse vom 8. Dezember machten der Luzerner Regierung die Notwendigkeit klar, dem Wehrwesen¹⁾ größere Aufmerksamkeit zu widmen, es zweckmäßiger zu organisieren und die Schlagkraft zu erhöhen. Daß krasse Übelstände dem damaligen Militärwesen den guten Ruf nahmen, sah schließlich auch die Regierung ein, obwohl sie die Bedürfnisse eines brauchbaren Wehrwesens nur wenig zu würdigen verstand²⁾. Die Verbesserung der Ausbildung und Vervollständigung der Ausrüstung, aber auch die Festigung der Disziplin sowohl bei Offizieren als bei Soldaten waren die ersten Ziele, die erreicht werden mußten. Wenn auch die beständige Furcht vor der drohenden Gefahr die Arbeit der mit der Reorganisation des Wehrwesens beauftragten Militärs bedeutend erleichterten, so vereitelten nicht selten ein hartnäckiges Festhalten am Hergebrachten und bürokratische Kurzsichtigkeit bei den maßgebenden Instanzen manch nutzbringende Neuerung.

¹⁾ Die Luzerner Kantonaltruppen bestanden im Dezember 1844 aus 4 Bataillonen des Auszugs, 2 Bataillonen der Landwehr, 3 Artilleriekompagnien und 4 Scharfschützenkompagnien nebst einer Kavalleriekompagnie. Nach dem „allgemeinen Militärreglement“ zählte das Bataillon 4—5 Zentrumskompagnien und 1—2 Jägerkompagnien, durchschnittlich à 125 Mann und 114 Gewehre. Für die Jägerkompagnien war eine besondere Bewaffnung und die Ausbildung im „leichten Dienst“ vorgesehen. Die Spezialwaffen wiesen folgende Stärkeverhältnisse auf: Scharfschützenkompagnie 100 Mann à 90 Gewehre; Kavalleriekompagnie 64 Mann à 50 Säbel; Artilleriekompagnie 71 Mann und 2—4 Geschütze. Besondere Traincorps gab es nicht. Aus 3—4 Infanteriebataillonen und 2 Scharfschützenkompagnien wurde eine Brigade, aus 2—3 Infanteriebrigaden, 2 Kavalleriekompagnien, 4 Artilleriekompagnien und 1—2 Sappeurkompagnien eine Division formiert. Jede Einheit trug den Namen des Chefs.

Die Bewaffnung bestand bei der Infanterie aus der sogenannten Ordnonanzflinte (seit 1842 ein Perkussionsgewehr Kal. 17,5 mm) und dem Bajonett (bei den Jägern war der Lauf der Flinte um 2 Zoll verkürzt); die Scharfschützen dagegen erhielten einen Stutzer und ein Waidmesser zum Aufpflanzen. Der Kavallerie dienten der Husarensäbel und 2 Steinschloßpistolen (Kal. 7,5 mm) als Bewaffnung. Die Geschütze waren teils 2 \bar{u} , 4 \bar{u} , 8 \bar{u} , 12 \bar{u} , 25 \bar{u} Kanonen, teils 2 \bar{u} er Haubitzen. Die Beschaffung der Munition und ihre Bereithaltung im Zeughaus war Sache des Kantons; ebenso die Ausrüstung und Ausbildung der Truppe.

²⁾ Vgl. Fr. v. Elgger, Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus, p. 19.

Was aber die Regierung in richtiger Beurteilung der Lage sofort klar erkannte, das war die Notwendigkeit, die militärischen Hilfsmittel der gleichgesinnten Nachbarstände zur Verstärkung des eigenen Verteidigungssystems heranzuziehen. Schon am 15. Dezember erließ sie eine Einladung an die Kommandanten der aufgebotenen Truppenkontingente von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, „um sich mit der Militärkommission¹⁾ von Luzern über die bestmögliche Anordnung der Verteidigungskräfte in diesem zunächst für den Kanton Luzern kritischen Augenblick zu beraten“²⁾. Der Einladung wurde Folge geleistet. Unter der Leitung Luzerns (Schultheiß Oberst Rud. Rüttimann) fanden vom 16.—18. Dezember in Luzern die Besprechungen zwischen den Truppenchefs der betreffenden Stände statt. Es handelte sich um die Lösung der Fragen:

1. „wie der allfällig noch nicht ganz beseitigten Gefahr am kräftigsten entgegen zu treten sei;
2. welche Vorkehren getroffen werden sollten, um künftig etwa wieder eintretenden Angriffen von außen und aufrührerischen Bewegungen im Innern am wirksamsten begegnen zu können.“

Allgemein hielt man die Vermehrung — wenigstens für den Kantondienst — und eine bessere Organisation der Streitkräfte als die wirksamsten Mittel für den angegebenen Zweck und stellte folgende Beschlüsse als Grundlage für den Ausbau des militärischen Verteidigungssystems auf:

1. Die Kompagnien der eidgenössischen Kontingents-truppen sollen für den Kantondienst auf wenigstens 150 Mann, oder möglichst annähernd auf diese Zahl erhöht werden.
2. Es sei eine Landwehr von der gleichen Stärke wie der Auszug zu organisieren und zwar so, daß sie leicht wie dieser mobil gemacht werden kann.
3. Für den Fall der Abwehr einer plötzlichen Gefahr im Innern eines Kantons sei der Landsturm aus allen waffenfähigen Männern vom 18.—60. Altersjahr zu organisieren, denen schon zum voraus bestimmte Sammelplätze bezeichnet, Abteilungen vorgeschrieben und Chefs ernannt wurden und

¹⁾ d. h. der Militärdirektion des Regierungsrates.

²⁾ J. B. Ulrich, Der Bürgerkrieg in der Schweiz, p. 160.

welche sich mit Waffen, zunächst mit „Feuergewehren“ und Munition, oder aber mit geeigneten Schlagwaffen, namentlich starke Knittel, versehen müssen.

4. Es sollen Kantonalstäbe, Brigadechefs und Stabsadjutanten in genügender Zahl aufgestellt werden „zur ungestörten Leitung, Bewegung und Versorgung der Truppenmassen.

5. Im Falle dringlicher Gefahr eines Kantons und insbesondere im Falle der bundesgemäßen Aufmahnung der andern Waldstätte sollen diese dem gefährdeten und aufmahnenden Kantone Abgeordnete zuschicken, die demselben nötigenfalls mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und sich allfällig sogleich über die ihm bundesgemäß zu sendende Hilfe vorläufig zu besprechen haben“¹⁾.

Auf Grund dieses gemeinsam aufgestellten Programms wurden nun die Reformen und neuen militärischen Anordnungen an die Hand genommen. Luzern in seiner exponierten Lage und als Hauptziel für die radikalen Aspirationen hatte dabei das größte Interesse an einer möglichst raschen und soliden Durchführung der geplanten Reorganisation. In ängstlicher Eile ging es daran, die vielen schwachen Stellen in seinem Militärwesen auszubessern und dieses den erhöhten Anforderungen anzupassen. Der Ausbildung sowohl der Truppen als der Cadres wurde mehr Sorgfalt geschenkt als bisher, und die vielen infolge Beseitigung oder Flucht der liberalen Elemente vakanten Kommandostellen suchte man so rasch als möglich wieder zu besetzen²⁾. Das Hauptaugenmerk aber richtete die Regierung auf die Verstärkung der mobilen Verteidigungsmittel, sei es durch Komplettierung der lückenhaft gewordenen Bestände, sei es durch Heranziehung neuer Kräfte. Letzteres geschah durch die vom gemeinsamen Kriegsrat geförderte Organisation des Landsturms. Durch das „Gesetz über eine allgemeine Landesbewaffnung“ schuf der Große Rat am 4. Januar die dazu notwendigen Grundlagen. Schon vorher hatte die

¹⁾ Protokoll der Sitzungen des Kriegsrates vom 16.-18. XII. 1844. (E. E. 10 St.-A. Basel).

²⁾ Kantonsblatt vom 16. I. 1845.

Regierung in einer Verordnung¹⁾ für die Landsturmorganisation einige Vorarbeiten getroffen. Indem nun sämtliche ehrenfähigen, noch nicht militärisch eingeteilten Kantonseingewohner vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 65. Altersjahre zur Dienstleistung beim Landsturm verpflichtet wurden, konnte die reguläre Truppenmacht, wenigstens quantitativ, bedeutend verstärkt werden. Die ersten Musterrungen, die unter der Leitung der Gerichtsbezirks- und Gemeindeführer mit Hilfe der Gemeindebehörden im Bezirk Sursee am 9. Januar, Willisau am 10. Januar, Entlebuch am 13. Januar und Luzern am 12. und 13. Januar stattfanden, ergaben die Totalsumme von 18517 Landsturmpflichtigen. Alle waren mit Jagdflinten, Stutzern, Ordonnanzgewehren oder mit Schlag- und Stichwaffen (Aexen, Hellebarden, Morgensterne, Spieße, Sensen etc.) versehen²⁾. 6955 erschienen ohne Waffen. Diese wurden zum Teil durch Ankauf in andern Kantonen angeschafft³⁾.

Die militärisch ungeschulte, nicht uniformierte Landsturmmannschaft und die verschiedenartige Bewaffnung, namentlich die vielen selbstkonstruierten Schlagwaffen, „boten eher einen schauerhaften Anblick dar“⁴⁾ als das Bild einer kriegstüchtigen Truppe. Immerhin war die Regierung bestrebt, den Landsturm, soweit die kurze Zeit eine genügende Instruktion erlaubte, zu einem brauchbaren Bestandteil des luzernischen Truppenkorps zu machen. Man arbeitete daran, den Grundsätzen der militärischen Disziplin Eingang zu verschaffen und dehnte den Geltungsbereich der Militärgesetze auch auf den Landsturm aus. Je nach ihrer

¹⁾ Verordnung vom 17. XII. 1844 (Freisch.-Akten St.-A. Luzern).

²⁾ Das Gesetz verpflichtete die Landstürmer zur Beschaffung ihrer persönlichen Bewaffnung. Um eine möglichst große Gleichförmigkeit derselben zu erzielen, lag für die Herstellung der Morgensterne in jeder Amtsstathalterei ein Modell zur Einsicht auf (Instruktion für die Bezirkskommandanten und Führer des Landsturms vom 15. II. 1845 [Freisch.-Akten, St.-A. Luzern]).

³⁾ Aus dem Kanton Bern u. a., besonders aus den Bezirken Langenthal, Aarwangen, Thun wanderten zahlreiche Waffen, namentlich Gewehre, Jagdflinten und Pistolen über die Luzerner Grenze. (Manual des Militärdepartements; Ratsmanuale 106 [St.-A. Bern]).

⁴⁾ Statthalter von Entlebuch an die Regierung vom 15. I. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

Verwendung unterschied man „Kämpfende“, „Arbeiter“ und „Boten“, und in detaillierten Instruktionen wurden die Aufgaben, welche diesen Untergattungen des Landsturms zufielen, genau umschrieben¹⁾. Auch für die Zusammenarbeit zwischen Landsturm und regulären Truppen stellte man bestimmte Normen auf. Die äußere Gliederung des Landsturms entsprach derjenigen der regulären Truppen (Komp., Batl.). An der Spitze stand ein von der Regierung gewählter Oberanführer²⁾. Als Erkennungszeichen diente das luzernische Kantonswappen, welches jeder Landstürmer an seiner Kopfbedeckung anzubringen hatte.

Um dem Ganzen ein einigermaßen militärisches Gepräge zu geben, fanden, meist an Sonntagen, unter der Aufsicht und Leitung der Militärkommission, durch die Oberkommandanten der Ämter Musterungen statt. Sie dienten weniger zur Instruktion der Anwesenden als zur Waffen- und Munitionsinspektion, welche meist bedenkliche Lücken zutage förderte und zu keinen allzu großen Hoffnungen auf die Kriegstüchtigkeit des Landsturms Anlaß bot. Seine rasche Aufstellung war eben eine der vielen Improvisationen, welche Luzern in seinem Rüstungseifer schuf, ohne zu bedenken, daß in militärischen Dingen das Qualitätsmoment nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Eine weitere Erscheinung der luzernischen Verteidigungsmaßnahmen war die Bürgerwache, welche durch regierungsrätliches Dekret vom 10. Januar 1845³⁾ in jeder Gemeinde aufgestellt werden mußte. Sie erhielt die Aufgabe, zu-

¹⁾ Die Kämpfenden z. B. mußten entweder mit Feuer- oder Schlagwaffen versehen sein und hauptsächlich während der Nacht in Aktion treten. Sie hatten dem eindringenden Feind Verhaue in den Weg zu legen, Brücken abzudecken, Dörfer und Häuser zu befestigen, Flüsse zu schwellen etc. und durch Wachtposten den Feind an der Zerstörung der Hindernisse zu verhindern. Die Tagesarbeit bestand darin, die Höhenzüge zu behaupten und zu diesem Zwecke die dazu führenden Kommunikationen zu sichern. (Kurze Anleitung für den Landsturm des Kantons Luzern).

²⁾ Es war Großrat Leu von Ebersol. Die Regierung entthob ihn nach kurzer Zeit seinem Wunsche gemäß von dieser Funktion und setzte dafür in jedem Amt einen Landsturmkommandanten ein (für das Amt Hochdorf wurde wieder Jos. Leu gewählt). (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

³⁾ Freischarenakten, St.-A. Luzern.

sammen mit der Polizeibehörde des Ortes während der Nacht in der Gemeinde für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Organisation der Wache, sowie das Aufgebot der Mannschaft gehörten zu den Kompetenzen der Landsturmführer der betreffenden Gemeinden. Für die Stadt Luzern wurden Spezialbestimmungen aufgestellt, welche die Aufgabe der dortigen Bürgerwache noch erweiterten. Die Regierung mußte allerdings bald erkennen, daß diese in allen Gemeinden des Kantons angeordneten Nachtwachen für die Einwohner eine drückende Last bedeuteten. Doch erst am 19. Februar 1845 konnte sie sich entschließen, diese etwas zu mildern und nur die Gemeinden an der aargauisch-bernischen Grenze zur Aufstellung von Nachtwachen zu verpflichten¹⁾.

Trotz der bisher getroffenen Maßnahmen blieben immer noch Lücken auszufüllen. War vorläufig genügend für die Verstärkung der mobilen Hilfsmittel geschehen, so ließ das System der Mobilisation, das eine rasche Verwendungsmöglichkeit ausschloß, noch viel zu wünschen übrig. Aber auch die wenigen im Kanton bestehenden Befestigungsanlagen bedurften noch einer bedeutenden Verbesserung. Für beides, Reorganisation des Mobilisationssystems und Anlage neuer Befestigungen, traf die Regierung als Ergänzung ihrer Rüstungen ebenfalls die notwendigen Maßnahmen. Auf Grund eines vom eidgenössischen Oberstlieutenant Franz v. Elgger²⁾ ausgearbeiteten Gutachtens und entsprechend den Weisungen einer besonderen Militärkommission³⁾ gab man der Mobilisationsfrage eine den Kriegszwecken besser dienende Lösung. Um eine möglichst

¹⁾ Polizeidirektion an sämtliche Statthalter vom 19. II. 1845. (Freisch.-Akten St.-A. Luzern).

²⁾ Franz v. Elgger, ein Fricktaler, stand früher in badischen und französischen Diensten und kehrte nach der Julirevolution in die Schweiz zurück, wo er einige Zeit aargauischer Kavallerieinstructor war. Später in Luzern wohnhaft, leistete er zur Zeit des I. Freischarenzuges als Offizier in der luzernischen Miliz der Regierung seine Dienste. Seither war er bemüht, seine militärischen Kenntnisse und seine reiche Erfahrung anlässlich der Reorganisation des luzernischen Milizwesens zu verwerten. (Vgl. Zeerleder, Der Freischarenzug [Manuskript] und ds., Die Luzernertage [Manuskript]).

³⁾ Ihr gehörten an: Göldlin von Tiefenau, eidg. Oberst; Konr. Göldlin, kant. Oberst; v. Elgger; Phil. Mohr, Bat.-Kommandant. (v. Elgger, a. a. O. p. 20-21).

rasche Marschbereitschaft zu erzielen, wurden die Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft, soweit durchführbar, nicht mehr im kantonalen Zeughaus in Luzern magaziniert, sondern den Gemeindebehörden zur Verwahrung überlassen. Außerdem gab man das bisherige Dislokationssystem zugunsten einer sofortigen Konzentration der mobilisierten Truppen auf, und um wenigstens bis zur Marschbereitschaft der aufgebotenen regulären Truppen einen Überfall abwehren zu können, schritt man zur Bildung der sogenannten „Colonnes mobiles“. Diese Corps, nur 2 an Zahl, hatten ihren Standort in Luzern und Sursee und zählten 2—400 Mann, welche in den umliegenden Gemeinden stets auf Piket gestellt waren.

Für den Ausbau des Befestigungssystems war die Auffassung der leitenden Männer Luzerns maßgebend, daß es sich bei einer kriegerischen Auseinandersetzung mit den Nachbarn für den Kt. Luzern nur um einen Defensivkrieg handeln könne, wolle man das Odium, einen Bruderkrieg entfacht zu haben, nicht auf sich nehmen. Da in der Hauptsache ein Widerstand gegen von Westen, d. h. aus den Kantonen Bern und Aargau heranrückende Kräfte vorzusehen war, kam als geeignete Verteidigungsbasis nur die Reuß-Emmenlinie in Betracht, zumal der Hauptangriffspunkt, die Stadt Luzern, hinter dieser Linie lag. Sie bildete eine bedeutende Barrière, deren Festigkeit noch erhöht wurde durch die verschiedenen dahinter liegenden terrassenartigen Positionen der Hohenrütli, der Littauerhöhe, des Simmereggwaldes, dann des Sonnenbergs und des Gütsch. Mit Feldebefestigungen ausgerüstet und Batterien versehen, hätte die ganze Verteidigungsanlage eine bedeutende Widerstandsfähigkeit erhalten und der Stadt Luzern einen starken Schutz geboten. Aus finanziellen Gründen aber und weil man über kein durchgebildetes Geniekorps verfügte, kamen diese Befestigungsarbeiten nicht zur Ausführung. Man beschränkte sich darauf, wenigstens die Emmenübergänge (Emmenbrücke, Torensbergbrücke und Renggbrücke) durch einige Befestigungsanlagen zu decken. Obwohl dies das Minimum für eine brauchbare Verteidigung war, wurden diese Arbeiten nur teilweise beendet. Weitere Maßnahmen zur Sicherung anderer wichtiger Punkte des Kantons traf die Regierung nicht. Sie legte eben das Haupt-

augenmerk auf die Vermehrung der Streitkräfte, ohne zu bedenken, daß ihre in aller Eile durchgeführten Maßnahmen noch das vermissen ließen, was sie erst ihrem eigentlichen Zwecke voll und ganz dienlich gemacht hätte. Um so mehr setzte man die ganze Hoffnung auf die regierungstreue Haltung sowohl der Truppen als des Volkes und nicht zuletzt auf die Hilfe der Bundesgenossen.

Ihre Haltung bestimmte ebenfalls die Überzeugung, daß nur durch gemeinsame Abwehrmaßnahmen die drohende Zerstörungsarbeit des Radikalismus gehemmt oder verhindert werden könne. Auch die übrigen ultramontanen Stände waren zur Gewißheit gelangt, daß die radikalen Kantone zu einem neuen Schlag gegen Luzern ausholen werden und daß nur ein energisches Zusammenwirken mit dem bedrohten Bundesgenossen das Unheil zu verhindern imstande sei. Obwohl nicht direkt bedroht, ging man doch in der Absicht einig, den Fall Luzerns mit allen Mitteln zu verhindern, und erkannte wohl, daß andernfalls nicht nur die ultramontane Sache in der Schweiz, der Hauptstütze beraubt, unfehlbar dem Zusammenbruch entgegengehen würde, sondern auch der Weg in die Urschweiz geöffnet wäre. Dazu kam noch die eingewurzelte Abneigung gegen jede politische Neuerung, insbesondere gegen jede Bundesreform, und nicht zuletzt die irrige Idee, als gelte der radikale Versuch zur Vertreibung der Jesuiten der Religion überhaupt. Wenn sich auch Zug infolge seiner strategisch ungünstigen Lage weniger stark dem extremen Ultramontanismus hingab und der radikalen Politik gegenüber eine etwas abwartende Haltung einzunehmen für gut fand, so waren doch für alle Bundesgenossen Religion und Kantonalsouveränität die hohen Güter, um die zu kämpfen man in aller Entschlossenheit die Vorbereitungen traf.

Das Programm dazu bildeten die Beschlüsse des gemeinsamen Kriegsrates vom 16.—18. Dezember 1844. Es galt auch hier, die Vermehrung der Effektivbestände und Organisation des Landsturms an die Hand zu nehmen. Dem Beispiele Luzerns folgend, teilte Uri die ganze männliche nicht schon im Bundeskontingent oder in der Landwehr dienende Bevölkerung vom 18.—65. Altersjahre dem Landsturm zu, und

aus neuformierten Einheiten der Infanterie und Artillerie bildete es eine 2. Landwehr. Ähnlich im Kanton Schwyz, wo unter der Leitung des Obersten und Pannerherrn Abyberg aus zwei Bataillonen und zwei Scharfschützenkompagnien eine 1. Landwehr in der Stärke des Bundeskontingents und aus dem neuorganisierten Landsturm eine 2. Landwehr aufgestellt wurde. Im übrigen sorgten sowohl im Kanton Uri als im Kanton Schwyz fulminante Proklamationen ¹⁾ der Regierungen für die Aufpeitschung des Volkes.

Neben Unterwalden, wo die Regierungen Landwehr und Landsturm ebenfalls rasch organisierten und ihre Maßnahmen sowohl mit Proklamationen an das Volk zur Aufklärung über die finstern Pläne der radikalen Partei als mit Bitten an den „seligen Landesvater Niklaus von der Flüe“ begleiteten, beschloß auch der dreifache Landrat von Zug am 20. Februar 1845 mit 105 gegen 6 Stimmen eine allgemeine Landesbewaffnung ²⁾.

In der ganzen Innerschweiz war eine rege Tätigkeit der Militärbehörden zu konstatieren. Musterungen des Landsturms und der neuformierten Einheiten fanden statt: Verbesserungen an der Ausrüstung und Ergänzungen der Bewaffnungsgegenstände wurden vorgenommen. Dabei bemühte sich Luzern, soweit es seine Vorräte erlaubten, das Fehlende zu liefern und auch in anderer Weise seine Dienste anzubieten ³⁾. Die

¹⁾ In einer Urner Proklamation vom 3. II 1845 wird u. a. dem Abscheu gegen das Treiben der „Jakobiner, deren Hände, von Raub beileckt, noch vom Bürgerblut rauchen“, Ausdruck gegeben und versichert: „Die Enkel Tells, der sein Knie vor Geßlers Hut nicht beugte, werden sich auch nicht beugen vor der Jakobinermütze.“ Desgleichen malt eine Schwyzerproklamation vom 21. I die Gefahr des Radikalismus in folgenden Farben: „Geknechtet unter eine Gewaltherrschaft des Radikalismus, beraubt unserer kirchlichen und politischen Freiheiten und Rechte, wehr- und schutzlos sollen wir werden und die Gründer der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit sollen ihr gutes Recht und ihre Bünde vernichtet wissen durch zügellose und räuberische Horden! Und diese sollten uns beherrschen? Bei ihnen sollten wir dienstbare und stumme Knechte werden? Bei ihnen unsere wohl erworbenen Rechte erbetteln, kraft- und bedeutungslos versinken und untergehen im Strudel einer verhaßten Zentralität.“ (Vgl. Siegwart-Müller, a. a. O. p. 753—763.)

²⁾ K. Siegwart-Müller, a. a. O. p. 757, 758.

³⁾ U. a. lieferte es an Unterwalden 99 Stutzer samt Bajonett, Stecher und Kugelmodell und an Zug ca. 1000 4 cm. Kugeln (Zeughausinspektion an

Pulvermühlen von Ingenbohl und Luzern arbeiteten ununterbrochen, und auch „für Lebensmittel und Geldkräfte wurde überall bestmöglich gesorgt“¹⁾.

Die Solidarität unter den ultramontanen Kantonen kam durch die Maßnahmen von Freiburg und Wallis zum Ausdruck. Für beide Stände konnte unter den damaligen Umständen von einer militärischen Unterstützung ihrer Bundesgenossen nicht die Rede sein; vielmehr hielten sie sich selbst einem Angriffe ausgesetzt. Die radikalen Umtriebe in den Nachbarkantonen Bern und Waadt schienen ihnen ebenso gefährlich zu werden wie für Luzern und veranlaßten auch sie, militärische Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Namentlich Freiburg, eingeklemt zwischen Bern und Waadt und ohne direkte Verbindung mit seinen Bundesgenossen, glaubte seine Wehrkraft bedeutend verstärken zu müssen; aber auch im Kanton Wallis, wo die Furcht vor einem waadtländischen Überfall stets die ultramontanen Gemüter beherrschte, hielt man wenigstens die Anlage einiger Feldbefestigungen für angezeigt.

b) Truppenaufgebote und ihre Wirkungen.

Die Spannung zwischen den Radikalen und Ultramontanen ließ den Kanton Luzern nicht zur Ruhe kommen. Die wachsende Agitation der Jesuitengegner veranlaßte die Luzernische Regierung zu einer ängstlichen Wachsamkeit, und die abenteuerlichsten Gerüchte, entweder in der Phantasie ängstlicher Gemüter entstanden oder aber von den Radikalen absichtlich in Umlauf gesetzt, um kostspielige Militärmaßnahmen zu provozieren und das Volk zu ermüden, führten zu langandauernden Mobilisationen²⁾ sowohl der Kantonaltruppen als auch der Hilfskontingente aus den ver-

die luzernische Regierung vom 27. II 1845 [Freischarenakten St.-A. Luzern]. Auch entsprach Luzern willig dem Wunsche Uris, einige Urner in die luzernische Artillerieschule aufzunehmen. (Sitzung des 5 örtigen Kriegsrates vom 22. II 1845 [Ulrich, a. a. O. p. 163]).

¹⁾ Sitzung des 5 örtigen Kriegsrates vom 6. II 1845. (Ulrich, a. a. O. p. 161).

²⁾ Das Auszügerbataillon X. Schmid weist z. B. folgende Dienstdaten auf: 9. XII.—28. XII. 1844; 6. I.—25. I.; 18. II.—7. III.; 26. III.—30. IV. 1845. (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

bündeten Kantonen¹⁾. Dabei waren für die Militärbehörden folgende Gesichtspunkte maßgebend. Unter normalen Verhältnissen sollte dasjenige Verteidigungssystem zur Anwendung kommen, das am wenigsten finanzielle Mittel beanspruchte und die Bevölkerung weniger belastete.²⁾ Für den Kriegsfall hingegen zog man folgende Möglichkeiten in Betracht. Entweder besetzen die Freischaren irgend einen der bedeutenden Orte des Kantons, z. B. Sursee, setzen daselbst eine provisorische Regierung ein und operieren von dort aus mit Verstärkungen aus einigen Nachbarkantonen weiter, oder aber sie marschieren direkt auf Luzern in der Absicht, die luzernischen Kantonaltruppen zu besiegen und die Regierung zu stürzen, bevor Hilfe aus den Urkantonen eingetroffen sein wird. Für den ersten Fall sah der Operationsplan die Vereinigung der beiden Brigaden vor, um die Offensive aufnehmen zu können, während im andern Falle die eine Brigade in vorgeschobener Stellung auf der Linie Willisau-Sursee-Münster zu verbleiben hätte, um gegen die Flanke und die Rückzugslinie des Gegners zu operieren und nur im ungünstigsten Falle sich mit der andern Brigade zu vereinigen, der die Verteidigung der Emmen-Reußlinie überlassen würde. Als Konzentrationspunkt für die vorgeschobene Brigade bestimmte man Neuenkirch, dessen vorteilhafte Position vor der Emmenlinie

¹⁾ „Vom Dezember 1844 bis April 1845 lebte man in Luzern in einem wahren Belagerungszustand; fast kein Tag verging ohne Alarmgerüchte; jede Nacht erwartete man einen Einbruch in den Kanton.“ (Segesser Ph. A., 45 Jahre in luzernischem Staatsdienst, p. 29.)

Wie sehr die drohende Freischarengefahr das Volk beschäftigte, mögen folgende 2 Beispiele zeigen: Als anfangs Januar das Gerücht von gegen Sursee anrückenden Freischaren in Ufikon zirkulierte, wurde dort sofort der Landsturm gesammelt und nach Sursee geführt. Zu gleicher Zeit brach in der Stadt Luzern Feuer aus, dessen Schein bis nach Littau sichtbar war. Hier vermutete man Brandstiftung durch die Freischaren, sammelte ebenfalls den Landsturm und marschierte nach Luzern (Staatszeitung der Katholischen Schweiz vom 16. I. 1845).

²⁾ Man sah daher von einer Grenzbesetzung ab und beschränkte sich auf die Verteidigung der Stadt Luzern, indem je 1 Detachement Infanterie, Artillerie und Kavallerie in der Stadt und deren nächster Umgebung einquartiert, die übrigen Truppen aber auf Piket gestellt wurden. (Elgger. a. a. O. p. 442, 443).

ebenfalls zu deren Schutz beitrug, und für die andere Brigade das Plateau von Littau, das die Emmenlinie bis an das Renggloch beherrschte und den Schlüssel zur ganzen Stellung bildete.

Kaum waren die am 8. Dezember 1844 aufgebotenen Truppen bis auf wenige kleine Bestände entlassen, als neue Freischarengerüchte aus den Nachbarkantonen Aargau und Bern die Luzerner beunruhigten. Man sprach von 3000 Mann, die im Aargau für einen Einfall durch das obere Freiamt bereitgestellt seien, und auch die Statthalterämter wußten vom „grenzenlosen Groll und Ingrim“ der aargauischen Nachbarn zu erzählen. Wenn sich auch weitere Symptome für eine unmittelbar bevorstehende Friedensstörung nicht zeigten, so hielt die Regierung, durch einen mangelhaften Nachrichtendienst¹⁾ über die tatsächlichen Verhältnisse in den Nachbarkantonen nur dürftig unterrichtet, die Lage doch für ernst genug, um die umfassendsten militärischen Maßnahmen zu treffen. Sie begnügte sich nicht nur mit dem Aufgebot sämtlicher luzernischer Kantonaltruppen, einer Grenzsperrung gegen Aargau und der Aufstellung provisorischer Grenzwatchen aus den Grenzgemeinden, sondern forderte am 24. Dezember auch Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf, ihr gesamtes Bundeskontingent aufzubieten und „marschfähig zu machen, um den Räuberhorden ein für allemal mit entschiedenem Nachdruck begegnen zu können“²⁾. Auch an Freiburg, Wallis, Neuenburg, Baselstadt, Zürich und Solothurn richtete man das Ersuchen, ihr gesamtes Bundeskontingent auf Piket zu stellen. Die luzernischen Truppen formierten eine Division unter dem Befehl des Milizinspektors Oberst R. Rüttimann, und an die Spitze des improvisierten

¹⁾ Er wurde von den Statthalterämtern organisiert und wickelte sich in der Weise ab, daß ab und zu „vertraute Männer“ in den Grenzgebieten der Nachbarkantone ihre Erkundigungen einziehen und den Statthaltern zu Handen der Regierung übermitteln mußten. Sowohl die Grenzgebiete des Aargau als des Kantons Bern erhielten oft unter dem Vorwand von Privatgeschäften Besuche dieser luzernischen „Spione“, welche sich nicht selten mit ihren abenteuerlichen Berichten überboten und dadurch die luzernische Regierung über die wirklichen Zustände in den Nachbarkantonen irreführten.

²⁾ Luzern an Uri, Schwyz etc. vom 24. XII. 1844 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

Generalstabes wurde Fr. v. Elgger gestellt, der zusammen mit dem Generaladjutanten Major Friedr. Crivelli die Dauer der Mobilisation benützte, um an die Beseitigung der krassesten Mängel im Militärwesen zu gehen. Allgemein glaubte man an einen Freischareneinfall in der Nacht vom 24./25. Dezember, und schon bestimmten genaue Instruktionen an die Truppenkommandanten deren Verhalten vor dem Feind. Von diesem war aber nichts zu sehen, und bald stellte es sich heraus, daß alle herumgebotenen Gerüchte jeder Grundlage entbehrten. Die Hilfskontingente der Bundesgenossen konnten wieder entlassen werden, und auch Luzern ging daran, die aufgebotenen Truppenbestände sukzessive zu reduzieren, so daß am 7. Januar nur noch 2 Bataillone unter den Waffen standen. Immerhin hielt die Regierung angesichts der steigenden Gärung in den radikalen Kantonen die Aufrechterhaltung dieses außerordentlichen Schutzes für geboten, hoffte aber, daß es dem Vororte gelingen werde, jede Provokation seitens der Radikalen, namentlich im Aargau, zu verhindern und damit Luzern von seinen Militär-lasten zu befreien¹⁾.

Bald aber tauchten neue Gerüchte auf über angebliche aggressive Pläne der aargauischen Radikalen, und die Furcht vor einem Freischareneinfall beherrschte von neuem die Situation in Luzern. Diesmal sollte der Angriff am 9. Januar stattfinden. Wiederum schritt die Regierung zu einer Verstärkung des bestehenden Truppenaufgebots und teilte diese Maßnahmen auch den Bundesgenossen mit, um sie auf eventuelle Hilferufe vorzubereiten. Sogar ein Dampfschiff mußte der Regierung zur Verfügung gestellt werden, um sie bei einem möglichen Einzug der Freischaren in Luzern in Sicherheit zu bringen. Doch zum zweiten Male beruhten die Befürchtungen der Regierung auf Täuschung. Obwohl die aargauische Regierung den 1. Freischarenzug als eine „gemein vaterländische Tat“ gepriesen, im übrigen aber neue Vorbereitungen zu einer solchen entschieden in Abrede gestellt hatte²⁾, blieb ein neuer „meuchelmörderischer Angriff“³⁾, wie

¹⁾ Luzern an Vorort vom 8. I. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

²⁾ Aargau an Vorort vom 16. I. 1845 (E. A. I. St.-A. Aargau).

³⁾ Luzern an Vorort vom 27. I. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

ihn die geängstigte Phantasie der Luzerner voraussah, aus. Die einberufenen Truppen kehrten wieder unverrichteter Dinge heim¹⁾, und auch der Divisionsstab, wegen der geringen Truppenzahl nicht mehr nötig, wurde auf Vorschlag des Generalstabschefs aufgelöst²⁾.

Die nun eintretende und längere Zeit andauernde Ruhe bot der Regierung Gelegenheit, an die Lösung zweier Fragen zu gehen, welche schon die gemeinsame Konferenz vom 16.—18. Dezember beschäftigt hatte, nämlich der Frage des Oberkommandos und der systematischen Zusammenarbeit unter den Verbündeten. Da es sich gerade jetzt darum handelte, die Leistungsfähigkeit der luzernischen Truppen zu steigern und sie für größere Aktionen vorzubereiten, suchte die Regierung einen Oberkommandanten zu gewinnen, der imstande war, durch seine bisherige Stellung und seinen Einfluß die günstigsten Resultate zu erzielen. Das neue Oberkommando sollte nicht nur eine zielbewußte Truppenführung sichern, sondern im Friedensverhältnis auch die zweckmäßige Instruktion und einheitliche Organisation der Streitkräfte übernehmen. Der Regierung wurde die Wahl nicht schwer. Sie fiel auf den 67jährigen in neapolitanischen Diensten stehenden Luzerneroffizier General Ludwig von Sonnenberg³⁾, und schon am 14. Februar traf dieser, von seinen beiden Söhnen begleitet, in seiner alten Vaterstadt ein. Durch Beschluß vom 17. Februar ernannte ihn die Regierung zum „Oberkommandanten aller zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung, der Freiheit und Unabhängigkeit des Kantons Luzern verfügbaren Streitkräfte.“ „Von würdevollem, einnehmendem Äußern, in seiner Haltung etwas Väterliches zugleich und etwas Sicheres“⁴⁾, ge-

¹⁾ Nur noch die für den Garnisonsdienst in der Stadt Luzern nötigen Truppen der Infanterie, Artillerie und Kavallerie blieben mobilisiert (Tagesbefehle vom 9.—21. I. 1845).

²⁾ Generalstabschef an Militärinspektion vom 20. I. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

³⁾ Vgl. Ph. A. v. Segesser, Kleine Schriften 2; Zeerleder, Die Luzerneritage; ds., Der Freischarenzug; J. J. Leuthy, Darstellung der Ereignisse in der Schweiz 1845, p. 40.

⁴⁾ Zeerleder, Die Luzerneritage.

noß Sonnenberg bald das Zutrauen sowohl der Offiziere als der Soldaten¹⁾).

Inzwischen wurde die Lage wieder unsicherer. Die Nachricht von der waadtländischen Revolution trug wesentlich zur Verschärfung der Situation bei, und wiederholte Meldungen von offenen Vorbereitungen zu einem zweiten Angriffe der Freischaren beunruhigten aufs Neue die Regierungskreise Luzerns. Um für alle Eventualitäten vorbereitet und namentlich auch der kräftigen Unterstützung seitens der Bundesgenossen sicher zu sein, hatte man schon am 6. Februar einen neuen gemeinsamen Kriegsrat einberufen. Die Hauptfrage, welche diesmal zur Erledigung vorlag, war die definitive Regelung der Kommandoverhältnisse im Falle eines gemeinsam zu führenden Krieges. Ein Übereinkommen wurde rasch erzielt und in folgenden Beschlüssen festgelegt:

1. „stehen die Truppen eines einzigen Kantons auf den Füßen, so steht die Ernennung des Kommandanten bei der betreffenden Kantonsregierung;

2. verlangt ein Kanton Zuzug, so treten die zuziehenden Truppen unter das Kommando desselben. Will die hilfeleistende Regierung aber ihre Truppen unter das Kommando ihres Befehlshabers stellen, so bleibt ihr dies unbenommen;

3. bei Ausbruch eines förmlichen Krieges gegen die 5 Kantone dürfte dann ein Oberbefehlshaber ernannt werden“²⁾).

Während damit die Beratungen des Kriegsrates zum zweitenmal zu Ende gingen, verdichteten sich die Gerüchte über die Angriffsabsichten der Radikalen immer mehr, und selbst die Regierung zweifelte nicht mehr, daß eine unmittelbare Gefahr drohe. Sie bot am 16. Februar die „Colonnes mobiles“ von Luzern und Sursee auf und mahnte auch Nidwalden zur Mobilisation von Truppen³⁾. Am darauf-

¹⁾ Siegwart-Müller soll dagegen wenig Vertrauen zu seinen militärischen Fähigkeiten gehabt haben (vgl. Segesser, 45 Jahre im luzernischen Staatsdienst, p. 41). Auch Elgger war der Ansicht, daß Sonnenberg mit den politischen und militärischen Verhältnissen Luzerns zu wenig vertraut sei, um dieselben richtig beurteilen zu können (Elgger, a. a. O. p. 21, 22).

²⁾ Ulrich, a. a. O. p. 161, 162.

³⁾ Luzern an Nidwalden vom 16. II. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

folgenden Tag aber trat das gesamte Bundeskontingent unter die Waffen, und eine Proklamation klärte sowohl Volk als Truppen über die gefährliche Lage des Kantons und den Zweck der Mobilisation auf. Sonnenberg übernahm das Oberkommando, und Elgger trat wiederum an die Spitze des Generalstabes, der sein Hauptquartier in Luzern aufschlug. Auch der Kriegsrat nahm seine Funktion wieder auf und beschloß, nachdem er seine Permanenz erklärt hatte, „in Betracht der Notwendigkeit einer Achtung gebietenden Haltung“ die sofortige Mobilisation der Bundeskontingente in den verbündeten Ständen¹⁾. Inzwischen besetzten schwache Kräfte der Luzerner Truppen die im Verteidigungsplane vorgesehene Linie Willisau-Münster-Hochdorf, während das Gros in den Kantonementen längs der Reuß-Emmenlinie verblieb und ihre Verteidigung übernahm. Die Kontingente der Urkantone blieben auf ihren Sammelplätzen disloziert, um dem ersten Ruf des Kriegsrates Folge geben zu können. Zu dem befürchteten Zusammenstoß mit den Radikalen kam es indessen nicht²⁾, und der Kriegsrat hatte noch Muße genug, um verschiedene Fragen der militärischen Verteidigung erledigen zu können. Vorerst stellte er den Grundsatz auf, daß die Urkantone, gleichsam als Reserve dienend, bei Aufgeboten und Entlassungen von Truppen des moralischen Eindrucks wegen immer gleichmäßig handeln sollten. Außerdem beschloß man nach dem Antrag Zugs, alle Truppenaufgebote und Mahnungen, solange nicht offener Kriegszustand eingetreten sei, in allen Teilen streng nach den bundesrechtlichen Formen durch den angegriffenen Kanton und nicht durch den Kriegsrat besorgen zu lassen³⁾.

¹⁾ Protokolle der Sitzungen des Kriegsrates (E. E. 10. St.-A. Basel).

²⁾ Nach eingelaufenen Berichten, die von Kauf und Requisition vieler Artilleriepferde im Aargau, ferner von Ansammlungen größerer Scharen in Olten und Zofingen zu erzählen wußten, hielt man allerdings einen Überfall am 26. oder 27. II. für wahrscheinlich.

Auch Freiburg mobilisierte auf Grund eines Gerüchtes, wonach ein Einfall der Waadtländer in den Kanton Freiburg bevorstehe, 6 Infanterie-Kompagnien des Bundesauszuges und der Landwehr, ferner 1 Artillerie-Kompagnie und 1 Kavallerie-Detachement (J. M. Rudolf, a. a. O. p. 40).

³⁾ Daß dieser Vorschlag vom Vertreter Zugs ausging, war ein neuer Beweis für die gemäßigte, vorsichtige Politik dieses Standes.

Ferner dafür besorgt, zwischen den einzelnen Bundesgliedern und ihren Militärbehörden eine raschere und sichere Kommunikationsmöglichkeit zu schaffen, ordnete er auf Sonnenbergs Antrag für den Kriegsfall die Errichtung von Signallinien an. Auch besprach man die Stellung des Standes Wallis zu den übrigen Verbündeten und schuf eine seinen Verhältnissen entsprechende Grundlage für eine bundesgenössische Zusammenarbeit. Die Hauptsorge des Kriegsrates aber lag darin, sich der durch den Zusammentritt der Tagsatzung und die allgemeine Truppenmobilisation geschaffenen Lage in einer den innern Verhältnissen der ultramontanen Stände entsprechenden Weise gewachsen zu zeigen. Dabei mußte immer mehr in Betracht gezogen werden, daß die Bundesgenossen Luzerns die von ihnen verlangten Truppenaufgebote angesichts der großen finanziellen Lasten und während der ungünstigen Jahreszeit nur mit Mühe aufrecht zu erhalten imstande waren und mit Ungeduld auf den Moment warteten, wo ihre Bundestreue von der drückenden Pflicht der Truppenhilfe entlastet werden konnte. Anträge in diesem Sinne verschwanden nicht mehr vom Traktandum; wenigstens suchte man eine Reduktion der Aufgebote zu erreichen. Die inzwischen von den Tagsatzungsgesandtschaften einlaufenden Berichte lauteten günstig genug, um dem Kriegsrat den Entschluß zu erleichtern, schließlich nicht nur die in den Urkantonen aufgestellten Truppen zu entlassen, sondern auch eine teilweise Demobilisation der luzernischen Truppen anzuordnen. Damit ging die Arbeit des Kriegsrates zu Ende. Aus dem 5-örtigen im Dezember 1844 war ein 7-örtiger geworden, der sich zeitweilig in Permanenz erklärte und infolge seiner weitgehenden Kompetenzen den Regierungen die Leitung der militärischen Angelegenheiten aus den Händen nahm. Er stellte das militärische Zentralorgan dar, das sich nach und nach von den übrigen Ständen loslösenden ultramontanen Kantone dar. Unter dem Schein der Legalität und bei jeder Gelegenheit die Rechtmäßigkeit des Vorgehens betonend, segelte man unter der Flagge eines Sonderbundes, der, mochte er nun auf Abwehr oder Angriff bedacht sein, nicht mit der Verfassung gerechtfertigt werden konnte.

Der tief gewurzelte Glaube der Ultramontanen an eine von den Radikalen geplante Verletzung des Bundes ließ sie leichten Herzens das Odium der Bundesverletzung auf sich nehmen.

Nachdem der luzernische Gesandtschaftsbericht vom 5. März ein günstigeres Bild der Lage entworfen und den Rat gegeben hatte, die Demobilisation ohne Bedenken fortzusetzen, fanden bei den noch aufgebotenen luzernischen Truppen neue Entlassungen statt, während der Rest immer näher an die Reuß-Emmenlinie zurückgezogen wurde¹⁾. Am 11. März war die Demobilmachung soweit fortgeschritten, daß das Oberkommando der Regierung auch die Auflösung des Generalstabes beantragen konnte²⁾. Mit einer Dankesbezeugung für die erwiesene Ehre und der Zusicherung, in ernsteren Zeiten wieder zur Verfügung zu stehen, zog sich auch Sonnenberg aus dem aktiven Dienst zurück in die Militärkommission des Regierungsrates, wo er seine praktische Erfahrung weiter für das Wehrwesen seines Kantons verwertete.

Mit der letzten Mobilisation hatten die Ultramontanen einen noch größeren Apparat als bisher in Funktion treten lassen. Man leistete damit den Beweis, daß im ultramontanen Lager die beständige Furcht vor dem drohenden Überfall seitens der Radikalen eine Nervosität erzeugte, welche den Wert oder die Wertlosigkeit der eigenen Handlungen nicht mehr kühl abwägen ließ. Der Umfang der militärischen Maßnahmen während der Tagsatzungseröffnung stand in keinem Verhältnis zu den Ursachen, welche dafür allein maßgebend sein konnten; denn trotz der in großem Maßstabe betriebenen unermüdlichen radikalen Propaganda war die Wahrscheinlichkeit äußerst gering, daß die Drohungen der Radikalen vor einem Tagsatzungsbeschluß in die Tat umgesetzt würden. Die zur Abwehr getroffenen Maßnahmen konnten daher radikalerseits leicht in gegenteiligem Sinne ausgelegt werden und zu den unsinnigsten Gerüchten von einem beabsichtigten Angriff auf den Aargau Anlaß

¹⁾ Vgl. Tagesbefehle vom 18. II.—7. III. (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

²⁾ Oberkommando an Regierung von 11. III. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

geben¹⁾. Nicht nur stellten die aargauischen Grenzgemeinden Bürgerwachen auf, selbst die Regierung, obwohl sie an einen Angriff seitens Luzern nicht glaubte, traf ihre Maßnahmen, indem sie eine sofortige Truppenmobilisation vorbereitete und auch die Regierungen von Bern, Solothurn und Baselland zur Wachsamkeit mahnte²⁾.

Die tiefe Kluft, welche schließlich Radikale und Ultramontane trennte, schien unüberbrückbar geworden zu sein. Dank der seit dem 8. Dezember 1844 befolgten Politik, welche in kalter Unversöhnlichkeit alle Rücksichten negierte und entgegen den politischen Zeitinteressen an den aufgestellten Prinzipien festhielt, hatten die Luzerner Machthaber nicht nur die Isolierung ihres Kantons zustande gebracht, sondern auch in den eigenen Reihen die Zahl derjenigen vermehrt, welche sich dem Radikalismus zuwandten. Obwohl es die Regierung verstand, der Opposition vorübergehend Herr zu werden, gelang es ihr nicht, die radikale Idee im eigenen Kanton gänzlich auszurotten. Selbst die Tiraden des Regierungsorgans, der „Staatszeitung der katholischen Schweiz“, die fanatischen Kanzelreden des Klerus, welcher die Jesuiten im Kampfe gegen die radikalen Tendenzen kräftig sekundierte, und die Hirtenbriefe des Bischofs erreichten das beabsichtigte Ziel nicht. Der „heilige Krieg gegen die Verräter des Vaterlandes“³⁾ fand nicht überall die erhoffte Begeisterung, und da und dort zeigten sich Symptome, die nichts weniger als Regierungstreue verrieten. Außer in der Stadt Luzern und Umgebung machte sich hauptsächlich in den Grenzgemeinden der Ämter Sursee und Willisau eine gefährliche Gärung deutlich bemerkbar. Vor allem aber waren es die Gemeinden Sursee, Büren und Reiden, welche als eigentliche Zentren der Unzufriedenheit und der radikalen Treibereien die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zogen. In geheimen Zusammenkünften kam die regierungsfeindliche Stimmung zum Wort, und so-

¹⁾ J. M. Rudolf, Der Freischarenzug gegen Luzern, p. 42.

²⁾ Vertrauliches Schreiben an Bern, Solothurn und Baselland vom 19. II. 1845 (E. A. 1. St.-A. Aargau). Regierung an Bezirksämter Kulm, Lenzburg, Muri und Zofingen vom 20. II. 1845 (E. A. 1. St.-A. Aargau).

³⁾ Staatszeitung der katholischen Schweiz vom 13. I. 1845.

wohl im Widerstande gegen die in Luzern getroffenen Maßnahmen als in Petitionen wirkte sie sich aus. Außer der gegen die Jesuitenberufung gerichteten Petition an die Tagsatzung wurde am 1. März auch eine solche an den großen Rat in Zirkulation gesetzt und darin nicht nur die Bitte um Amnestie für alle politischen Vergehen ausgedrückt, sondern auch in aller Deutlichkeit auf die unausbleiblichen Folgen der Regierungspolitik hingewiesen¹⁾. Zu einer eigentlichen Belastungsprobe aber für die regierungsfreundliche Gesinnung wurden die vielen Mobilisationen der Kantonaltruppen. Nicht umsonst hatten General und Regierung in ihren Proklamationen vor dem Hineintragen der Politik auf das militärische Gebiet gewarnt und die Bürger an ihre Pflichten im Falle der Vaterlandsgefahr erinnert²⁾. Die Absicht der Radikalen, die luzernischen Truppen, deren Anstrengungen und Dienstpflichten in einer beschwerlichen Jahreszeit nicht gering waren, zu demoralisieren, führte insofern zum Ziel, als Insubordinationen und Desertionen den Wert der luzernischen Wehrkraft herabsetzten³⁾.

Wie schwer aber die Politik der luzernischen Regierung auf der Bevölkerung lastete und welch' folgenschwere Wirkungen sie nach sich ziehen mußte, ging nicht aus der Zahl derjenigen hervor, welche ihre militärischen Pflichten vergaßen, sondern recht eigentlich aus der stets wachsenden Menge von Luzernern, die ihre Familie, ihr Hab und Gut verließen, um sich außerhalb des Kantons gegen die Verfolgungen ihrer Behörden sicher zu stellen. Der gegen die Teilnehmer am 1. Freischarenzug angehobene Strafprozeß und die damit verbundene Bewachung verdächtiger Elemente, ferner die fiskalischen Maßnahmen, welche für viele den Ruin bedeuteten, und nicht zuletzt die drückenden militärischen

¹⁾ Jesuitenakten (St.-A. Luzern).

²⁾ Sonnenberg soll selbst die Nachteile der rasch aufeinander folgenden Mobilisationen erkannt und erklärt haben, daß eine Offensive diesem ermüdenden Verteidigungszustand vorzuziehen sei.

³⁾ Anlässlich der verschiedenen Truppenaufgebote und Musterungen im Zeitraum vom 8. Dezember bis zum 7. Februar entzogen sich nicht weniger als 100 Milizpflichtige durch Desertion dem Aufgebote, darunter 1 Hauptmann, 1 Adj. U.-Off., 1 Feldweibel, 1 Fourier und 1 Wachtmeister (Kantonsblatt vom 27. II., 6. III., 13. III. 1845).

Lasten waren die direkten Ursachen zu jener Flüchtlingsbewegung, die den Haß gegen das ultramontane Regiment noch steigerte, der radikalen Propaganda bedeutenden Vorschub leistete und bei vielen zum Ansporn für ihr feindseliges Verhalten gegen Luzern wurde. „Die Sympathien für die Unglücklichen, die Erbitterung über das rachsüchtige, herausfordernde Priesterregiment, mußte zum Äußersten treiben“¹⁾. Da die Grenzgebiete der Ämter Sursee und Hochdorf, aber auch das Amt Willisau am härtesten betroffen wurden, waren es in der Hauptsache Flüchtlinge aus diesen Gegenden²⁾, welche jenseits der Grenze ein sicheres Asyl in den Kantonen Bern, Aargau und Solothurn suchten. Anfänglich gehörten sie meist der wohlhabenderen Klasse an; ehemalige Regierungsratsmitglieder, Richter, Großräte, Ärzte, Advokaten, Offiziere, Gemeindebeamte, Handelsleute etc., entzogen sich durch die Flucht der Verfolgung oder Verhaftung. In den bernischen und aargauischen Grenzgemeinden fanden sie gastliche Aufnahme, sei es bei altbekannten Freunden, sei es bei Gesinnungsgenossen; aber auch in von der Grenze weiter entfernten Orten, in der Stadt Bern, in Solothurn, Olten, Aarburg und Aarau genossen sie freundliche Unterstützung. Zofingen, Schöffland, Gontenschwil, Reinach, Seengen und Menziken bildeten eigentliche Flüchtlingszentren; es waren „die aufgeregtesten und feindseligsten Gemeinden“³⁾. Mit dem stets größere Ausdehnung annehmenden Strafprozeß und nachdem die Gesetzgebung immer mehr die des Radikalismus Verdächtigen mit schweren Strafen bedrohte und die wiederholten Mobilisationen die Unzufriedenheit steigerten, nahm auch die Zahl der Flüchtlinge in bedenklichem Maße zu. Aber auch vielen, welche noch in Unsicherheit schwankten, mußten die Pläne und Verheißungen der Geflohenen den Entschluß zur Flucht erleichtert haben.

Es ist anzunehmen, daß in den Flüchtlingskreisen zuerst wieder der Gedanke an ein gewaltsames Vorgehen gegen Luzern vertreten wurde, um so eher, als der Gang der Dinge

¹⁾ Feddersen, Geschichte der schweizer. Regeneration 1830-1848, p. 402.

²⁾ Hauptsächlich aus dem Suhren-, Wigger- und Hitzkirchertal.

³⁾ Gemeindeammann von Aesch an die Regierung vom 11. I. 1845 (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

in Luzern auch ihr persönliches Schicksal ausmachte. Ein Sieg der ultramontanen Sache wäre mit ihrer dauernden Verbannung gleichbedeutend gewesen, während der Triumph der radikalen Ideen die Verbesserung ihrer Lage und eine günstige Zukunft zur Folge haben mußte. Die Flüchtlingsangelegenheit kam daher in engen Zusammenhang mit dem Programm der radikalen Partei zu stehen, und es war nicht ohne Bedeutung für das Resultat der radikalen Agitation, daß „das traurige Schicksal“ der Flüchtlinge ihr als zugkräftiges Werbemittel bei der Volksmasse dienen konnte. Nicht nur griffen die populärsten Typen unter den Flüchtlingen selbst in die radikale Propaganda ein, indem sie an den Volksversammlungen teilnahmen und sich auf den Tribünen als Märtyrer der Freiheit und Zivilisation dem erregten Volke zeigten, sondern sie suchten auch die eidgenössischen und kantonalen Behörden, hauptsächlich aber das Luzernervolk selbst, von der Würde ihrer Ziele zu überzeugen und die Gesamtheit der Flüchtlinge zu deren Erreichung zu organisieren¹⁾. Schon 10 Tage nach dem 1. Freischarenzug, am 18. Dezember, wurde an die Gesinnungsgenossen im Kanton Luzern ein Aufruf zum Zuzug mit Waffen erlassen²⁾, und am Tage nach der allgemeinen Mobilisation vom 17. Februar erging an die Luzernerfreunde die Aufforderung, dem Truppenaufgebot keine Folge zu leisten, sondern sich im geeigneten Augenblicke aus dem Kanton zu entfernen und bei diesem Anlaß Waffen mitzubringen³⁾. Von der

¹⁾ Auch ihre persönlichen Beziehungen verwerteten sie in ihrer Angelegenheit. U. a. wandte sich J. Bühler an Dr. Weder in St. Gallen, indem er ihn bittet, sich für eine den luzernischen Flüchtlingen günstige Instruktionserteilung zu verwenden, und ihm die Stimmung unter den Flüchtlingen folgendermaßen wiedergibt: „Wir armen Teufel von Flüchtlingen müssen den Kampf, wenn der Bund zu keinem ersprießlichen Beschlusse kommt, jedenfalls beginnen“. (St. Gallische Analekten: J. Bühler an Dr. Weder vom 14. II. 1845). Dr. Steiger, der am 23. I. aus seiner Haft in Luzern gegen eine Kaution von Fr. 4000 entlassen wurde und hierauf die Führerrolle bei den Flüchtlingen übernahm, bereiste die einflußreichsten radikalen Zentren und suchte die Magistraten zu bewegen, bei der Tagsatzung eine Amnestie für die am Aufruhr am 8. XII. Beteiligten und die Aufhebung des Jesuitenbeschlusses zu erwirken. (vgl. K. Pfyffer, Dr. J. R. Steiger, p. 13).

²⁾ Ulrich, a. a. O. p. 170.

³⁾ Vgl. Beilagenprotokoll H Nr. 459 (St.-A. Luzern).

Tagsatzung aber verlangte man auf dem Petitionswege Zurücknahme des Jesuitenbeschlusses, weil verfassungswidrig, Erteilung einer unbedingten Amnestie und Aufhebung des Dekretes vom 7. Januar 1845¹⁾, jedes „Beschlags“ und aller Ansprüche auf das Vermögen der am Ereignis vom 8. Dezember 1844 Beteiligten²⁾).

Hand in Hand mit der Propaganda ging die innere Regelung des Flüchtlingswesens. Zunächst galt es, die zerstreute, zusammenhanglose, stets sich vergrößernde Masse der Flüchtlinge wenigstens zu sammeln und einer Leitung zu unterstellen. Es scheint, daß zu diesem Zwecke die im Kanton Bern sich aufhaltenden Flüchtlinge ebenfalls zum Aufenthalt im Kanton Aargau bewogen wurden und daß hier eine möglichst gleichmäßige Verteilung sämtlicher Flüchtlinge unter die Grenzbezirke stattfand. Die Konstituierung eines Zentralorgans kam schon Mitte Dezember 1844 zustande, als sich die angesehensten Flüchtlinge in Aarau zur Besprechung der Situation versammelten und ein Hilfskomitee der luzernischen Flüchtlinge einsetzten³⁾. Dieses Organ trug noch keineswegs den Charakter eines militärischen Organisationskomitees, das schon jetzt einen neuen Angriff auf Luzern ins Auge gefaßt hätte, sondern es erachtete zunächst als seine Hauptaufgabe, die ökonomische Lage der Flüchtlinge durch Inanspruchnahme freiwilliger Hilfe zu verbessern. Als dann im Laufe des Monats Februar und anfangs März infolge der luzernischen Mobilisationen die Zahl der Flüchtlinge stets zunahm und eine vermehrte Fürsorge, namentlich für Unterkunft und Verpflegung, not tat, wurde noch ein besonderes Verpflegungskomitee eingesetzt, das in Verbindung mit den Gemeindebehörden hauptsächlich die Einquartierung zu besorgen hatte⁴⁾. Wo Privatquartiere nicht mehr ausreichten, stellten die Behörden öffentliche

¹⁾ Vide p. 244/45.

²⁾ Vgl. Petition der Flüchtlinge an die hohe eidg. Tagsatzung vom 25. I. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

³⁾ Denselben gehörten an: J. Bühler, Großrat, von Büren; Alt Reg.-Rat Lor. Baumann und J. Villiger, Fürsprecher, von Hitzkirch. An des letzteren Stelle trat Ende Januar Dr. Steiger aus Luzern.

⁴⁾ Vgl. Verhör K. Wapf vom 12. VI. 1845 (Verhörakten, St.-A. Luzern).

Lokale zur Verfügung, und Mittellose suchte man bei gleichgesinnten Bauern unterzubringen, die sich verpflichteten, eine gewisse Zahl unentgeltlich zu erhalten. An Geldmitteln fehlte es im allgemeinen nicht, indem einerseits die Angehörigen der Flüchtlinge heimlich solche zukommen ließen, andererseits aber die in den radikalen Kantonen organisierte Hilfstätigkeit ansehnliche Summen erzielte. Auf den Volksversammlungen flossen Beiträge, Zeitungen richteten Sammelstellen ein, und verschiedene Unterstützungskomitees konstituierten sich, welche in Aufrufen zur Teilnahme an der unglücklichen Lage der Flüchtlinge aufforderten¹⁾. Selbst die aargauische Regierung soll diejenigen Gemeinden, welche anlässlich des 1. Freischarenzuges mit Militär belegt wurden, zum Verzicht auf ihre Quartierentschädigung veranlaßt und die betreffende Summe ebenfalls zugunsten der Flüchtlinge dem Komitee übermacht haben²⁾.

Es war nicht zu verkennen, daß durch die Hilfstätigkeit, welche den Flüchtlingen einen sorgenfreien Aufenthalt im Kanton Aargau ermöglichte, sich eine Menge Luzerner zur Flucht bestimmen ließen, die keine stichhaltigen Gründe zur Unzufriedenheit mit dem luzernischen Regime anführen konnten.

Nachdem das Aarauer Komitee, seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechend, die materielle Unterstützung der Flüchtlinge in die Wege geleitet und durchgeführt hatte, richtete es seine Aufmerksamkeit mehr und mehr auf die Vorbereitung für den Fall, wo die Anwendung von Gewaltmitteln gegen den Kanton Luzern noch die einzige Möglichkeit zur Erreichung der gesteckten Ziele bot. Ohne sich selbst in den Vordergrund zu drängen, bediente sich das Komitee für diese Zwecke hauptsächlich der von militärisch geschulten, wenn möglich mit einem Grade versehenen Flüchtlinge und übertrug ihnen die nötigen Kompetenzen. Jeder Flüchtling hatte sich als Freischärler einzutragen und zu verpflichten, den Kanton Aargau ohne spezielle Erlaubnis nicht

¹⁾ Bis zum 1. März wurden dem Hilfskomitee 2657, 35 Fr. eingeliefert (Schweizerbote vom 8. III. 1845).

²⁾ Deposition des Karl Uttiger von Baar vor dem Verhöramt am 27. III. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

zu verlassen. Kundschafter wurden in den Kanton Luzern geschickt, um Terrainrekognoszierungen vorzunehmen und die Stimmung der Bevölkerung zu prüfen; sogar Einmarschpläne¹⁾ kamen zur Entwerfung, und für die zukünftige Gestaltung der Dinge in der Schweiz, vor allem aber in Luzern, verbarg man seine geheimen Wünsche nicht. Die Sorge für die Bewaffnung war bald behoben, indem die meisten ihre eigenen Waffen mitbrachten und das Fehlende durch Private ersetzt wurde. Die Munition traf aus Aarau ein; auch soll Baselland Waffen und Munition geliefert haben. Abgesehen von vereinzelt Schießübungen und Waffeninspektionen²⁾ geschah aber für eine weitere militärische, systematisch betriebene Ausbildung der Flüchtlinge nichts.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Flüchtlingsfrage nicht nur die Bevölkerung der betreffenden Grenzgebiete, sondern auch die Regierungen der beteiligten Kantone beschäftigte. Die aargauische Regierung und auch diejenige von Bern bereiteten den Flüchtlingen im allgemeinen keine Schwierigkeiten, sondern gewährten ihnen das gewünschte Asyl. Auch als auf dem Boden Aargaus die Flüchtlingsbewegung größere Formen annahm und vielerorts fast einer Landplage gleich kam, als die militärischen Rüstungen offen betrieben wurden und über ihren Zweck keine Zweifel mehr bestanden, verharnte die aargauische Regierung in ihrer Passivität und störte in keiner Weise den Gang der Entwicklung. Da dieser aber nicht selten die Ruhe und Sicherheit der luzernischen Grenzgebiete störte, legte sich bald die Regierung von Luzern ins Mittel. Schon am 16. Dezember 1844 richtete sie an Aargau die Bitte, die luzernischen Flüchtlinge möglichst in das Innere des Kantons zu dislozieren

¹⁾ Nach einem solchen sollte die eine Kolonne bei Willisau einmarschieren und sich an der Renggbrücke verschanzen; eine zweite Kolonne würde über die Gislikerbrücke gegen Honau und dann über Adligenschwil auf die Wesemlinhöhe marschieren, um von dort aus die Stadt zu bombardieren; eine dritte stärkere Kolonne hätte über Zofingen nach Sursee zu marschieren, wo sie eine provisorische Regierung aufstellt und dann ebenfalls gegen Luzern vorgeht (Deposition des Karl Uttiger).

²⁾ Auch aargauische Militärpersonen nahmen daran teil (vgl. Depos. von Karl Uttiger [Freischarenakten St.-A. Luzern]; Verhör Wapf vom 12. VI 1845 [Verhörakten, St.-A. Luzern]).

und sie von jedem Versuch, die Ruhe des Landes zu stören, abzuhalten¹⁾). Eine entsprechende, schon am 11. Dezember erfolgte Weisung der aargauischen Regierung an die Bezirksämter scheint allerdings nicht strikte befolgt worden zu sein²⁾); denn die Grenzstreitigkeiten und Mißhandlungen luzernischer Bürger auf aargauischem Boden oder Streifzüge der Flüchtlinge auf luzernisches Gebiet dauerten an, und schon am 20. Januar erneuerte die luzernische Regierung ihre Forderungen, die Flüchtlinge von der Grenze zu entfernen, die Luzerner vor Mißhandlungen zu schützen und die Schuldigen zu bestrafen³⁾). Die aargauische Regierung begnügte sich damit, die Flüchtlinge und auch die Bevölkerung zu einem ruhigen „inoffensiven“ Benehmen anzuhalten und ihnen das Unstatthafte jeder Selbsthilfe klar zu machen. Obwohl die Flüchtlinge das Versprechen gaben, sich ruhig verhalten und dem Kanton Aargau keine Unannehmlichkeiten mehr bereiten zu wollen, verschwanden die Grenzverletzungen nicht von der Tagesordnung, und als Luzern am 12. März seine frühern Forderungen wiederholte, wurde ihm nur eine ausweichende Antwort zu teil. Damit endete die Kontroverse zwischen den beiden Regierungen über die Flüchtlingsangelegenheit.

Während man in der Folge luzernerseits auf jede erdenkliche Weise versuchte, einzelne Flüchtlinge zurück zu locken, um ihrer habhaft zu werden, verhehlten auf radikaler Seite Volk und Regierung trotz der für die betreffenden Gegenden immer drückenderen Last ihre Sympathien für die Flüchtlinge nicht. Sie waren eben Streiter für die radikale Sache, die ihre eigene war, und litten dafür. Als Ausgestossene und Verfolgte erregten sie ein Mitleid, das die bestehende Erregung zum Hasse steigerte und zur Tat aufstachelte. Die Politik der ultramontanen Führer in Luzern, die Zwang und Verfolgung bedeutete, rief einer beständigen, nicht mehr zu unterdrückenden Aufmahnung zu neuem Kampf.

¹⁾ Luzern an Aargau vom 16. XII. 1844 (E. A. I. St.-A. Aargau).

²⁾ Der Bezirksamtman von Zofingen z. B. ordnete nur an, daß sich die Flüchtlinge wenigstens eine Stunde von der Grenze weg zu entfernen hätten (Bezirksamt von Zofingen an Reg. vom 12. XII. 1844 [E. A. I. St.-A. Aargau]).

³⁾ Luzern an Aargau vom 20. I. 1845 (E. A. I. St.-A. Aargau).